

## Anforderungen an die Messgeräte der Veranstalter nach Anhang Ziffer 2.1

Das Messgerät muss die Messung des A-bewerteten Schallpegels  $L_A$  und die direkte oder indirekte Bestimmung des Mittelungspegels  $L_{eq}$  ermöglichen.

### 1. Vorgesehene gemittelte Schalldruckpegel ( $L_{Aeq}$ ) mit den entsprechenden Anforderungen

#### Nach Art. 6, zwischen 93 dB(A) und 96 dB(A)

- a. die Schallemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionen den Schallpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;
- b. der Maximalpegel  $LAF_{max}$  von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung nicht überschritten wird,
- c. das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung **deutlich sichtbar** hingewiesen wird auf:
  1. den maximalen Schallpegel von 96 dB(A).
  2. die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel und Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Exposition;
- d. dem Publikum ein der Norm EN3 24869-1: 992-10e entsprechender Gehörschutz kostenlos angeboten wird
- e. der Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallmessgerät gemäss Anhang Ziffer 2.1 überwacht wird
- f.

#### Nach Art. 7 Abs. 1, zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) weniger als drei Stunden

- a. die Schallemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionen den Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen
- b. das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung **deutlich sichtbar** auf den maximalen Schallpegel von 100 dB(A) hingewiesen wird,
- c. die Anforderungen nach Artikel 6 lit. b, c Ziffer 2, d und e erfüllt werden.

#### **Bemerkungen:**

Bei Musik-Veranstaltungen, die gesamthaft über drei Stunden dauern, jedoch weniger als drei Stunden einen Schalldruckpegel zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) erzeugen, sind die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 2 zu erfüllen.

#### Nach Art. 7 Abs. 2, zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) mehr als drei Stunden

- a. die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind;
- b. der Schallpegel während der ganzen Dauer der Veranstaltung mit einem elektronischen Schallüberwachungsgerät gemäss Anhang Ziffer 1.3 aufgezeichnet wird;
- c. die Daten der Schallüberwachung sowie die Angaben zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz nach Anhang Ziffer 1.1 Absatz 2, 30 Tage aufbewahrt und auf Verlangen der Vollzugsbehörde eingereicht werden;
- d. dem Publikum eine Ausgleichszone zur Verfügung steht und im Eingangsbereich **deutlich sichtbar** auf diese hingewiesen wird.
- e.

#### **Ausgleichszonen müssen folgende Anforderungen erfüllen:**

- a. Der Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen.
- b. Sie müssen mindestens zehn Prozent der Flächen der Veranstaltung umfassen, die für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sind.
- c. Sie müssen für das Publikum **klar ersichtlich** gekennzeichnet und während der Veranstaltung **frei zugänglich** sein. **(Beschreibung der Ausgleichszone mit Plan beifügen.)**

**Hinweis:** Zum Schutz der Nachbarschaft vor lästigem Lärm können eine tiefere Beschränkung der maximalen Lautstärke oder zeitliche Einschränkungen der Veranstaltung vorgeschrieben werden.